

RECHTSANWALT

Michael M. Wolff

Fachanwalt für Arbeitsrecht

vorab per Fax. 07151/58463

Amtsgericht Waiblingen
- Ermittlungsrichter -
Bahnhofstr. 48

71332 Waiblingen

Michael M. Wolff
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Herdweg 43
70174 Stuttgart

Tel. 07 11 / 24 83 53 9

Fax 07 11 / 24 83 27 5

email: info@rechtsanwalt fuer arbeitsr

31.08.2005 \D5\D10120

86/Q5MW07 wo/ki

Az.: 4 Gs 192/05

Im Ermittlungsverfahren

gegen

Jürgen **K a m m**

wegen

Verdacht des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen

zeige ich an, dass ich die Verteidigung des Herrn Jürgen Kamm,
~~_____~~, übernommen habe,
Strafprozessvollmacht in beglaubigter Kopie in Anlage.

Gegen den Durchsuchungsbeschluss vom 15.08.2005, sowie gegen die bereits erfolgte Beschlagnahme der Geschäftsunterlagen wird hiermit

B e s c h w e r d e

eingelegt, mit dem Antrag, den Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss vom 15.08.2005 aufzuheben.

Dresdner Bank AG Stuttgart BLZ 600 600 00 Kto. Nr. 191 206 900
(UST-IdNr. DE157485058)

BEGRÜNDUNG:

1. Sachverhalt

in dem angefochtenen Beschluss hat das Amtsgericht die Durchsuchung

1. der Person des Beschuldigten;
2. der Wohn- und der Nebenräume des Beschuldigten und der sonstigen ihm zugänglichen Räume sowie seiner Sachen (einschließlich etwaiger Kraftfahrzeuge) in ~~.....~~,
3. der Geschäfts- und Nebenräume der JAG-M GmbH in ~~.....~~

zur Sicherung folgender Gegenstände angeordnet:

- T-Shirts, Poster, Aufnäher, Schlüsselanhänger oder anderer Gegenstände mit Hakenkreuzsymbolen oder anderen Kennzeichen ehemaliger nationalsozialistischer Organisationen,
- Anschriften von Abnehmern derartiger Gegenstände, Rechnungsunterlagen
- Kataloge
- sonstige Unterlagen und Gegenstände, die Hinweise auf Tat oder Tatbeteiligte geben können

Daten, die auf elektromagnetische, elektrische oder sonstige Weise gespeichert oder archiviert sind, unterliegen nebst allen für die Auswertung notwendigen Gerätschaften ebenfalls der Sicherstellung.

Aufgrund des Beschlusses erschienen am 23.08.2005 die Staatsanwältin Weiß und fünf Polizeibeamte in den Geschäftsräumen des Beschuldigten und haben laut Verzeichnis der in Verwahrung genommenen/beschlagnahmten Gegenstände diese gesichtet, aufgeladen und mitgenommen. Die Kriminalpolizei ist weiter damit beschäftigt, die Unterlagen auszuwerten. Keiner der von der Untersuchung betroffenen Personen hat dies genehmigt (§ 110 Abs. 2 S. 1 StPO). Gleichzeitig durchsuchten drei Polizeibeamte den Pkw Opel Astra ~~.....~~ des Geschäftsführers.

2. Zulässigkeit der Beschwerde

Die Beschwerde ist zulässig. Sie ist insbesondere nicht durch Beendigung der angeordneten Maßnahmen erledigt. Die Durchsuchung dauert nämlich noch an, solange die Durchsicht der Papiere im Sinne des § 110 StPO nicht abgeschlossen ist. Daran ändert sich auch nichts dadurch, dass sogleich mit dem Durchsuchungsbeschluss die Beschlagnahme der vorgefundenen Beweismittel angeordnet worden ist.

BGH StV 1988, 90; LG Oldenburg wistra 1987, 38

3. Begründetheit der Beschwerde

Die Beschwerde ist auch begründet, weil der angefochtene Beschluss schon insich widersprüchlich ist. Einerseits wird durch die Staatsanwaltschaft erkannt, dass die Verwendung und Verbreitung des Hakenkreuzes nicht im Sinne nationalsozialistischen Gedankenguts erfolgt, sondern gerade in der **gegenteiligen Absicht** erfolgt ist. Dies ergibt sich richtigerweise auch aus den Texten, die den geschilderten Symbolen teilweise beigefügt sind, wie z. B. "Stop Nazi", "Gegen Nazi" oder "Naz Punks Fuck off!"

Insbesondere ergibt sich dies auch aus den auf vielen dieser Artikel mit Hakenkreuzen in verschiedenen Versionen abgebildeten Katalogseiten, so z. B. in der Art eines Halteverbotschildes mit rotem Rahmen und mit roten Balken durchgestrichenen Hakenkreuz, das von einer Faust zerschlagen wird, oder als Piktogramm mit dem eine Figur ein Hakenkreuz in der Mülleimer wirft.

Die Staatsanwaltschaft hat jedoch rechtlich verkannt, dass es nicht allein darauf ankommt, dass eine bekenntnishafte Verwendung des Kennzeichens ebenso wenig wie eine konkrete Gefährdung des politischen Friedens den Tatbestand des § 86a StGB voraussetzt. Einer weiteren vertieften Auseinandersetzung mit dieser Rechtsmeinung bedarf eines weiteren Schriftsatzes bzw. einer weiteren Begründung.

Insbesondere verkennt die Staatsanwaltschaft jedoch, dass es gesellschaftspolitisch richtig sein soll, die Kennzeichen ehemaliger nationalsozialistischer Organisationen aus dem Bild des politischen Lebens der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich zu verbannen. Dies hieße, gesellschaftspolitisch und in der Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Gedankengut, das Vergangene, unter anderem auch seine Symbole - auch wenn sie durchgestrichen sind - in Vergessenheit geraten zu lassen, bzw. zu verschweigen und quasi unter "Verschluss zu halten". Dies könnte gegen alle billig und gerecht denkenden Opfer bzw. deren Hinterbliebenen und deren Nachfahren verstoßen. Denn diese wollten und wollen, dass weder die Ideologie des Nationalsozialismus, noch deren Taten, noch deren Erscheinungsformen in Vergessenheit geraten.

Exemplarisch dazu darf sich der Unterzeichner erlauben, auf einen Artikel in der Süddeutschen Zeitung hinzuweisen. Hier wird in einer Gedenkfeier im KZ Dachau das Vermächtnis der Opfer mit kurzen, aber prägnanten Worten beschrieben.

"Das Opfer, das in der Gaskammer des KZ Dachau bis zum Wirken des Gases noch einige Minuten Zeit hatte, hat uns das Vermächtnis eindeutig mit den Fingernägeln einritzend in die Kalkwand und heute noch dort ersichtlich dargetan:

'Vergesst nie!'

Weiterer Vortrag bleibt vorbehalten.


Michael Wolff
Rechtsanwalt
und
Fachanwalt für Arbeitsrecht